

Medien-Information

08.03.2020

Gesundheitsministerium informiert zu Coronavirus: Anweisung zu Einschränkungen für Reiserückkehrerinnen/ern aus Risikogebieten

KIEL. Das Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein informiert wiederkehrend zum Coronavirus. Nach der heutigen (9.3.) Abstimmung im internen Führungsstab und mit den Kreisen und kreisfreien Städten betont Gesundheitsminister Heiner Garg: „In Teilen von Deutschland haben wir inzwischen ein sehr dynamisches Geschehen. Nach Abwägung zwischen der Wirksamkeit von Maßnahmen und der Verhältnismäßigkeit haben wir weitergehende Entscheidungen getroffen, um eine Ausbreitung der Erkrankung im Norden zu verlangsamen. Das ist unser gemeinsames Ziel. Jede Person sollte verantwortlich dazu beitragen, eine Ausbreitung zu bremsen“.

Geboten seien weitergehende Maßnahmen auch vor dem Hintergrund der Zunahme von schweren Krankheitsverläufen in Deutschland. Auch eine als positiv gemeldete Person in Schleswig-Holstein befindet sich mittlerweile in klinischer Behandlung (vor dem Hintergrund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte wird gebeten, von Anfragen dazu abzusehen). Dr. Anne Marcic, Infektionsschutzreferentin des Gesundheitsministeriums betont: „Es müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen werden, um Infektionsketten zu unterbrechen. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich“. Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten. Daher wird das Ministerium die Kreise und kreisfreien Städte heute anweisen, landesweit gleichlautende Allgemeinverfügungen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen in besonders relevanten Einrichtungen zu erlassen:

Verfügt wird,

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
 - a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen

überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),

- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind); ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen
- c) Pflegeeinrichtungen und
- d) Berufsschulen und Hochschulen.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Bei Anzeichen von Erkältungssymptomen sollten sie sich telefonisch unter 116117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.

Jenseits dieser Verfügung gelten darüber hinaus folgende grundsätzliche Empfehlungen: Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus Risikogebieten (laut RKI) und besonders betroffenen Gebieten (laut RKI) sollten wenn möglich zu Hause bleiben und sich bei Anzeichen von Erkältungssymptomen telefonisch unter 116117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.

Es gibt Unternehmen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in **Heimarbeit** tätig sein können. Dies kann derzeit ein sinnvolles Instrument für Reiserückkehrer sein, um das Risiko einer möglichen Krankheits-Übertragung zu verringern. Arbeitgebern wird empfohlen, solche Möglichkeiten zu prüfen und zu nutzen.

Auch grundsätzlich sollten auf **Besuche von Angehörigen in Kliniken und Altenpflegeeinrichtungen** derzeit möglichst **verzichtet** werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Diese Einschränkung trägt auch dazu bei, dass die begrenzten Ressourcen der Schutzkleidung dort zum Einsatz kommen, wo sie vorrangig gebraucht werden, nämlich in der medizinischen Versorgung.

Zu Veranstaltungen: Derzeit laufen weitere Abstimmungen, bzw. Prüfungen, inwieweit weitergehende Maßnahmen als bisher angezeigt sind. Bis dahin gelten die derzeitigen Handlungs-**Empfehlungen des RKI für Veranstaltungen und die Berücksichtigung der dort genannten Risikofaktoren:**

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums **030 / 346 465 100**.

Ergänzend auf Landesebene **Bürgertelefon** unter **0431 / 79 70 00 01** (werktags von 8:00 – 18:00 Uhr). Informationen für die Fachöffentlichkeit inkl.

Risikogebiete: www.rki.de/ncov und für Bürgerinnen und Bürger: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html>

und <https://www.schleswig-holstein.de/coronavirus>

Verantwortlich für diesen Presstext: Christian Kohl | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein | Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-5317 | E-Mail: pressestelle@sozmi.landsh.de | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter www.schleswig-holstein.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium; www.facebook.com/Sozialministerium.SH oder www.twitter.com/sozmiSH